

# Die Anrechnungsprüfung

## Checkliste

Die folgende Checkliste führt wesentliche Aspekte auf, die bei einer transparenten, fairen und konsistenten Prüfung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen berücksichtigt werden sollten.

### Voraussetzungen

- Das hochschulinterne Anrechnungsverfahren (Antragstellung und Prüfung) ist festgelegt und bekannt.
- Die Hochschule verfügt über ein einheitliches Vorgehen, mit dem Kompetenzen, die in außerhochschulischen Lernkontexten erlangt wurden, in einem Reflexionsprozess sichtbar gemacht und den anzurechnenden Leistungen gegenübergestellt werden (z. B. Portfolio-Verfahren).
- Die Antragstellenden haben bei der Antragstellung Zugang zu den nötigen Informationen und unterstützenden Angeboten (z. B. Beratung, Infomaterial, Ausfüllhilfen).
- Ein inhaltlicher Deckungsgrad ist festgelegt. Orientierung kann dabei ein vereinbarter Übereinstimmungswert, beispielsweise in Höhe von ca. 75 %, bieten.

### Vor der Gleichwertigkeitsprüfung

- Der Antrag wird vor der Gleichwertigkeitsprüfung bereits **formal** geprüft (z. B. durch das Prüfungsamt). Es wird sichergestellt, dass
  - das Antragsformular korrekt ausgefüllt worden ist,

- die notwendigen Dokumente und Nachweise beigelegt sind (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse, Zertifikate, Kursbeschreibungen bzw. Inhaltsangaben, Rahmenlehrpläne, Lern- und Arbeitsmaterialien, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Arbeitsproben, ggf. Portfolio),
- Dokumente und Nachweise authentisch sind.
- Bei unvollständigen Anträgen wird den Antragstellenden die Möglichkeit der Nachreichung in angemessener Frist eingeräumt.

## Während der Gleichwertigkeitsprüfung

- Die **inhaltliche** Gleichwertigkeitsprüfung wird vom Prüfungsausschuss oder von einer durch diesen legitimierten, qualifizierten Person durchgeführt, die über fachliche Expertise in dem Studiengang verfügt, auf den angerechnet werden soll (z. B. Lehrende:r, Modulverantwortliche:r, ggf. Anrechnungsbeauftragte:r).
- Ist eine Datenbank mit bisherigen Anrechnungsentscheidungen vorhanden, werden ggf. Referenzfälle herangezogen. Unter Umständen erübrigt sich dann eine weitere Prüfung.
- Die anzurechnenden Kompetenzen werden anhand der Nachweise den entsprechenden eigenen Lernzielen gegenübergestellt.
- Für die Prüfung werden relevante unterstützende Materialien genutzt, z. B.:
  - Modulhandbücher
  - Referenzsysteme, beispielsweise
    - Lernzieltaxonomien
    - Qualifikationsrahmen (z. B. DQR, HQR, EQR)
    - Fachqualifikationsrahmen
- Bei wiederholten Anträgen auf Anrechnung der gleichen Lernergebnisse (z. B. aus einem bestimmten Ausbildungsgang) bietet es sich an, dass die Hochschule die Möglichkeit eines pauschalen Anrechnungsverfahrens prüft.

## Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach zwei Kriterien:

### a. Inhalt

- Die anzurechnenden Kompetenzen werden inhaltlich mit den Lernergebnisbeschreibungen der betreffenden Module verglichen.
- Ein Grad der Übereinstimmung zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den hochschulischen Lernergebnissen wird ermittelt.
- Das Ergebnis wird abgeglichen mit dem hochschulintern festgelegten Grad der Übereinstimmung.

### b. Niveau

- Mithilfe von Referenzsystemen (s. o.) wird das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bestimmt.
- Das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wird mit dem Niveau der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen verglichen. Diese sollten ein gleichwertiges (nicht: gleichartiges) Niveau aufweisen.

## Nach der Gleichwertigkeitsprüfung

- Wenn die inhaltliche Prüfung delegiert wurde, wird das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung als Empfehlung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- Bei einem positiven Ergebnis enthält die Empfehlung einen Vorschlag zum Umgang mit der Benotung des angerechneten Moduls. Der Vorschlag richtet sich nach hochschulintern festgelegten und konsistenten Maßstäben.

Erläuterung: Sind die nachgewiesenen Kompetenzen, die auf ein Modul angerechnet werden sollen, gänzlich **formal** erworben und ursprünglich benotet worden, ist eine Notenübernahme prinzipiell möglich. Die Benotung von angerechneten Kompetenzen aus **non-formalen** Lernkontexten ist i. d. R. nicht möglich und aus **informellen** Lernkontexten grundsätzlich nicht möglich – die Anrechnung erfolgt in diesen Fällen ohne Note.

- Die Anrechnungsentscheidung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- Die Anrechnungsentscheidung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
- Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- Der Verwaltungsakt wird dokumentiert und die Entscheidung ggf. in die Datenbank eingetragen.